

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/07 B

L 16 KR 62/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 324/03 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über die Beitragspflicht des Klägers im Rahmen seiner freiwilligen Krankenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 8.12.2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger macht zunächst eine "Abweichung von der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11.11.2003 zum Aktenzeichen B 12 KR 3/03" geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Der Kläger hat jedenfalls einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze nicht angegeben. Soweit er vortragen will, das LSG habe die oberstgerichtliche Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt nicht bzw unzutreffend angewandt, verkennt er die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl dazu SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 5 Soweit darüber hinaus Verfahrensmängel geltend gemacht werden, die der Kläger darin sehen will, dass das Berufungsgericht mehrere "Beweisanträge" übergangen habe, fehlt es jeweils bereits an der erforderlichen Bezeichnung, wann und mit welchem konkreten Inhalt der Kläger derartige Anträge (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) gestellt hat.
- 6 Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78b ZPO iVm § 202 SGG hat seine Erledigung dadurch gefunden, dass die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers



innerhalb der bis zum 22.3.2007 verlängerten Frist von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet wurde. Der - im Gesetz nicht vorgesehene - Antrag des Klägers, die Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ein weiteres Mal über den 22.3.2007 hinaus zu verlängern und der Antrag, ihm hierzu die Akten zur Einsicht zu übersenden, haben ihre Erledigung jeweils dadurch gefunden, dass der Kläger auf den entsprechenden Hinweis des Senats auf die Übersendung der Akten verzichtet hat.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

